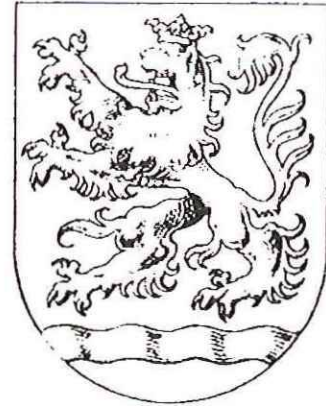


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 01.07.2015

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
89	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015 vom 17.04.2015 und Bekanntmachung vom 24.06.2015	276
90	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.03.2015 und Bekanntmachung vom 24.06.2015	279
91	Bekanntmachung vom 18.06.2015 der ersten Eröffnungsbilanz des Fleckens Delligsen vom 01.01.2012	282
92	Satzung der Gemeinde Holzen vom 21.11.2014 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	283
93	Hauptsatzung der Gemeinde Holzen vom 12.06.2015	287
94	Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2015 vom 08.12.2014 und Verkündung der Haushaltssatzung vom 01.07.2015	290

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 17. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	663.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	663.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	644.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	639.100 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

-

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v.H. |

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 332 v.H. |
|----|---------------------|----------|

Heinsen, den 17. April 2015

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *06.07.2015* bis *10.07.2015* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, den *24.06.2015*

gez.: Wölk
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 725.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 725.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 665.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 633.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 127.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 307.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 179.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 16.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 179.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 24.03.2015

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung mit §§ 120 (2) und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 27.04.2015 unter dem Aktenzeichen 102/3015/1402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06.07.2015 bis 10.07.2015 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 24.06.2015

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz des Fleckens Delligsen zum 01.01.2012

Der Rat des Fleckens Delligsen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die erste Eröffnungsbilanz des Fleckens Delligsen zum 01.01.2012 beschlossen.
Die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom ~~13.07~~ bis 21.07.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 19.06.2015

gez. Knackstedt
Bürgermeister

I. Eröffnungsbilanz des Flecken Delligsen zum 01.01.2012

Aktiva			Passiva		
	Vorjahr	Euro		Vorjahr	Euro
1. Immaterielles Vermögen		0,00	1. Nettoposition		14.816.719,83
2. Sachvermögen		20.177.525,28	1.1 Basis-Reinvermögen		5.292.766,70
			1.2 Rücklagen		0,00
3. Finanzvermögen		3.014.672,70	1.3 Jahresergebnis		0,00
			1.4 Sonderposten		9.523.953,13
4. Liquide Mittel		12.617,46	2. Schulden		5.679.777,17
			2.1 Geldschulden		5.658.541,66
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Invest		5.641.492,08
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	2.1.3 Liquiditätskredite		17.049,58
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		0,00
			2.5 sonstige Verbindlichkeiten		21.235,51
			3. Rückstellungen		2.708.318,44
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00
Bilanzsumm Aktiva		23.204.815,44	Bilanzsumme Passiva		23.204.815,44

Satzung
der Gemeinde Holzen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nds. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 21.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Holzen werden nach der Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltung Tätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist jede Verwaltung Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.

-2-

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

-3-

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitungen oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telefax-, sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- EURO überschreiten.

-4-

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass geben hat.
- (2) Kostenschuldner/in nach §4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Holzen, 21. November 2014

Gemeinde Holzen


H. Alms



Hauptsatzung der Gemeinde Holzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holzen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf schwarzem, silbern gebördeltem, mit goldenen, gekreuzten Hammer und Schlegel belegten Dreieck einer Buche.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün, Gold, schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holzen – Landkreis Holzminden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- € übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der Beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Zubildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sind sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und den Bürgermeister.

§ 5

Verwaltungsausschuss

In seiner ersten Sitzung kann der Rat vor der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird (§ 104 Satz1 NKomVG).

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG können die weiteren Ratsmitgliederin / Ratsmitglieder dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme den Ausschuss angehören.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 37 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregung oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekannt zu machen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch Ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Holzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich durch den Aushang in den Informationskästen hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch den Aushang den Informationskästen zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs.2 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. 02. 2002 außer Kraft.

Holzen, den 12. 06. 2015

H. Alms
H. Alms
Bürgermeister



Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	108.440.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	111.378.700 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.902.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.405.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.088.100 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.306.500 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.218.400 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	730.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 5.218.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.215.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.905.100 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt

- a) Kreisumlage von Gemeinden
auf 55,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
auf 50,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
- b) Kreisumlage von Samtgemeinden
auf 50,6 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
- c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten
auf 55,5 v. H. der Steuerkraftzahlen

(2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 350 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 08.12.2014

Landkreis Holzminden

Angela Schürzeberg

Landrätin

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die erforderliche Genehmigung nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.06.2015 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2015) erteilt worden.

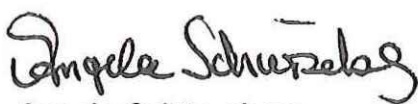
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

06. Juli bis 14. Juli 2015

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 11, öffentlich aus.

Holzminden, 01.07.2014

Landkreis Holzminden
Die Landrätin


Angela Schürzeberg